



Anhang:

Gebührenordnung für die Schulanlage Kallern

In Bezug auf Benützungen gemäss separatem Benützungsreglement.

Nr.	Raumnutzung	Ort	ganzer Tag	Wochenende
				Samstag, 12.00 bis Sonntag, 22.00 Uhr
1	Dachsaal ganz	2.OG	150.00	300.00
2	Dachsaal 1/2, Westseite	2.OG	100.00	200.00
3	Textiles Werken	EG	30.00	60.00
4	Luftschutzraum	UG	30.00	60.00
5	Mehrzweck/Musikzimmer	1.OG	30.00	60.00
6	Zuschläge für auswärtige Benützer (Nr. 1 und 2)		100%	100%

1. Feuerpolizeiliche Massnahmen gemäss Weisungen der Feuerwehr.
2. Die Gemeindeverwaltung stellt den Benützern für die unter den Nrn. 1 bis 6 erwähnten Gebühren eine Rechnung zu.
3. Hauswart, Hauswartablösungen und Bühnenmeister stellen nach Beendigung des Anlasses Rechnung nach Aufwand. Ansatz gemäss Gemeindewerkstundensatz: Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr = 100%; abends ab 20.00 Uhr, Samstag und Sonntag = 150%.
4. Für Kinderaufführungen werden keine separaten Gebühren erhoben.
5. Für Verunreinigungen, die durch den Veranstalter nicht in Ordnung gebracht wurden und vom Schulhauswart beseitigt werden müssen, stellt die Gemeindeverwaltung Rechnung nach Aufwand.
6. Gebührenfrei sind Anlässe, die:
 - Durch den Gemeinderat oder die Schulpflege organisiert werden
 - Ausschliesslich kulturellen gemeindebezogenen Zwecken dienen.
 - Delegiertenversammlungen von Dachverbänden der Ortsvereine.
7. Gebührenfrei sind ordentliche Proben von einheimischen Vereinen.
8. Für besondere Anlässe setzt der Gemeinderat die Gebühren von Fall zu Fall fest. In Ausnahmefällen kann er auf die Gebühren ganz oder teilweise verzichten oder eine Gebühr verlangen, auch wenn sie nicht in der vorliegenden Gebührenordnung enthalten ist.
9. Der Gemeinderat erklärt einen Verein auf Grund der Statuten und der Mitgliederliste als ortsansässig oder auswärtig.
10. Die Gemeinde schliesst keine Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Anlässe im Dachsaal ab. Der Veranstalter haftet für alle Verluste, Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Schulareal der Gemeinde, die durch ihn oder Teilnehmer seines Anlasses entstehen. Allenfalls haben Benützer (bei Vereinen zwingend) einen Nachweis zu erbringen, dass sie selber eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben.
11. Gemäss §20 lit. I) des Gemeindegesetzes hat die Gemeindeversammlung den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, als Aufgabe. Gebührenanpassungen erfordern somit den erneuten Gemeindeversammlungsbeschluss.
12. (Zusatz ab 2001) Für Trauungen wird bei einer Benützung eine Gebühr von Fr. 75.00 verlangt.

5625 Kallern, Juni 1999

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
M. Nietlisbach, Gemeindeammann C. Herrmann, Gemeindeschreiberin